

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Verlegung der Wendeschleife im Zuge der Ergänzung der Betriebsanlagen der Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn für die Verlängerung der Linie 8 in der Gemeinde Weyhe

I.

Die Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat im Zuge der Ergänzung der Betriebsanlagen für die Verlängerung der Linie 8 gem. § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen im Bereich der Wendeschleife des mit Datum vom 25.03.2013 planfestgestellten Vorhabens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst im Bereich von Bahn-km 12,6+50 bis km 12,7+50 in der Gemeinde Weyhe die Verlegung der Wendeschleife von dem nördlich der BTE-Trasse gelegenen Grundstück auf ein südlich davon gelegenes Grundstück im Bereich der Straße Am Weißen Moor. Zugleich ist zur Unterhaltung eine Zufahrt von der Straße am Weißen Moor direkt vor dem gleichnamigen Bahnübergang vorgesehen. Mit der Verlegung der bereits planfestgestellten Wendeschleife mit einem Durchfahrts- und Abstellgleis auf die südliche Trassenseite wird ein in Lage und Betriebsdurchführung nahezu gleichwertiger Ersatzstandort geplant, der Eingriffe in Privateigentum vermeidet.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil in dem ursprünglichen Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und keine Prüfwerte nach Anlage 1 des UVPG vorgeschrieben sind.

Nach § 9 Abs. 3 S. 3 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie es § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von Bremen-Thedinghauser-Eisenbahn GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II.

1. Merkmale des Vorhabens

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Wendeschleife soll auf das Flurstück 207/10 der Gemarkung Leeste, südlich der bestehenden BTE-Trasse unmittelbar westlich der Straße Am Weißen Moor verlegt werden. Sie liegt damit etwa 200 m östlich und südlich der planfestgestellten Wendeschleife und hat eine Gesamtbaulänge von etwa 585 m. Die Endwendeschleife besteht aus zwei parallel verlaufenden Gleisen, dem Durchfahrts- und dem Abstellgleis, die jeweils mittels einer Weiche an die bestehende BTE-Trasse anschließen. Diese Ein- und Ausfahrtweichen der Endwendeschleife haben einen Radius von 100 m. Die Weichen innerhalb der Wendeschleife haben einen Radius von 50 m. Die Gleise sind als Schotterrasengleis geplant und lagern auf quer zu den Schienensträngen verlegten Halteplatten aus Beton. Die Fahrleitung besteht aus Masten mit einer Höhe von 9,00 m, der elektrische Fahrdraht befindet sich auf einer Höhe von 5,20 m über der Schienenoberkante.

Im östlichen Teil der Wendeschleife werden zwei Betriebswege vorgesehen, die zugleich eine Nutzung als Not-Haltestelle ermöglichen. Diese schließen im Nordosten an eine asphaltierte Fläche an, die mittels Anbindung an die Straße am Weißen Moor als Zufahrt dient.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beträgt 3950 m². Am Böschungsfuß der Gleistrasse ist jeweils eine 20 cm tiefe Entwässerungsmulde vorgesehen. Baubedingt ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme des Innenraums der Wendeschleife von 3370 m².

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Die Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens führen zu keiner Kumulation mit den Auswirkungen der Planänderung, weil sie ersetzender Natur sind.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Durch die Planänderung ergibt sich eine Erhöhung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme um ca. 1570 m² gegenüber der planfestgestellten Wendeschleife, bedingt durch die Anpassungen des Gleisverlaufs und der Zufahrt an die örtlichen Gegebenheiten.

Die sich mit der Planänderung zusätzlich ergebende baubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen ist von temporärer Natur.

1.3.2 Boden

Die Planänderung bewirkt eine höhere Versiegelung des Bodens. Dies ist allein durch die Anpassung des Gleisverlaufs der Wendeschleife entsprechend der neuen örtlichen Lage

bedingt. Im Bereich der Vollversiegelung tritt ein Verlust der Bodenfunktion ein. Für die Wendeschleife wird zur Angleichung der Höhenlage ein Bodenauftrag auf ca. 3600 m² durchgeführt, wobei die Innenfläche auftragsfrei bleibt. Die Aufschüttungen und Abgrabungen bewirken eine Veränderung der Standortbedingungen und eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion, zum Beispiel durch Verdichtung, sind jedoch nur als Teilversiegelung zu bewerten. Gegenüber der planfestgestellten Wendeschleife wird nun Ackerboden (Sandacker) statt Grünland in Anspruch genommen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist nur Boden allgemeiner Bedeutung berührt.

Die temporäre Nutzung der Flächen hat keine Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse. Sie stehen hinterher wieder zur Verfügung, so dass sich der Boden regenerieren kann.

1.3.3 Wasser

Oberflächengewässer wie Stillgewässer, Fließgewässer oder Gräben befinden sich nicht im Umfeld des Vorhabens und werden weder unmittelbar noch mittelbar durch die Planänderung beeinträchtigt.

Die infolge der Planänderung neu geschaffene Vollversiegelung hat aufgrund der unterbundenen Versickerungsleistung eine Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate. Diese ist im Verhältnis zur planfestgestellten Wendeschleife in Bezug auf den Grundwasserkörper jedoch als unerheblich zu bewerten. Das Untersuchungsgebiet der Planänderung besitzt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

1.3.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Untersuchungsgebiet dominieren Sand-Ackerflächen und intensiv genutzte feuchte Grünlandflächen.

Die Verlagerung der Wendeschleife von der zuvor beplanten und planfestgestellten Grünlandfläche auf die nun vorgesehene Ackerfläche, ist im Hinblick auf die Beeinträchtigungsintensität der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als positiv zu bewerten, da der Biotoptyp Sand-Ackerfläche einen geringeren naturschutzfachlichen Wert (Wertstufe I) aufweist, als die Intensivgrünlandfläche (Wertstufe II). Neben der überwiegenden Beanspruchung artenarmer Ackerbiotope von geringer Bedeutung, wird in einem geringen Umfang von insgesamt 310 m² in Gehölzstrukturen eingegriffen. Betroffen sind maßgeblich Gebüsche und Strauchhecken sowie eine einzelne Eiche von allgemeiner Bedeutung (Konflikt K1 und K2). Für die Wertstufe maßgebliche Einzelbäume müssen nicht gefällt werden.

Dieser kleinflächige Verlust von Habitatstrukturen allgemeiner Bedeutung wirkt sich nicht negativ auf die im Untersuchungsgebiet befindlichen Tierarten aus, da aufgrund des anthropogen überprägten Raumes relevante Lebens- und Quartierräume für Brut- und Niststätten sowie Nahrungsräume hier nicht betroffen sind.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen verändern sich durch die Verlegung der Wendeschleife um ca. 200 m nach Süden nicht.

Die Planänderung bewirkt damit vor allem eine örtliche Verlagerung von Konflikten, ohne dass damit völlig neue Konflikte verbunden wären. Bei Anwendung der bereits im Rahmen der Planfeststellung entwickelten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Es kommt zu keinen Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Änderungen haben auf die Stärke elektromagnetischer Felder sowie von Schadstoffimmissionen keinen nennenswerten Einfluss. An den im Umfeld der verlegten Wendeschleife befindlichen Wohngebäuden kommt es zu Erhöhungen der

Schallimmissionen, die jedoch an allen Objekten unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV bleiben. Im Gegenzug verringern sich die Schallimmissionen an den im Umfeld der ursprünglich planfestgestellten Wendeschleife befindlichen Wohnobjekten. Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV verbleiben nicht.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind

Stoffe und Technologien, die ein spezielles Unfallrisiko implizieren, kommen bei der Planänderung nicht zum Einsatz.

Das Vorhaben fällt auch nicht unter die Störfallverordnung (12. BImSchV), sodass die Planänderung nicht relevant ist.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die Planänderung bewirkt keine zusätzlichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Die maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV für Schallimmissionen sowie der 26. BImSchV für elektromagnetische Felder werden in dem neuen räumlichen Umfeld der Wendeschleife an allen relevanten Immissionsorten deutlich unterschritten. Durch die Umplanung wird das Wohnumfeld im Bereich der planfestgestellten Wendeschleife entlastet.

2. Standort des Vorhabens

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Der Planungsraum ist überwiegend durch Bebauung (Wohnen und Gewerbe) und Verkehrswege geprägt. Außerhalb des Siedlungsraums im Bereich der Planänderung Wendeschleife herrscht im Nahbereich des Vorhabens landwirtschaftliche Nutzung als Acker oder Grünland vor.

Die Umplanungen sind mit den nutzungsbezogenen Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) vereinbar. Dort ist die BTE-Trasse im Bereich des geplanten Vorhabens als Vorranggebiet Stadtbahn ausgewiesen. Weitere relevante Vorsorge- und Vorranggebiete mit Bedeutung für den Planungsraum sind im RROP nicht verzeichnet.

Nach Aussage des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Diepholz liegt der Teil der Trasse im Stadtteil Weyhe-Leeste in Gebieten mit geringer, bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter.

Empfindliche Nutzungen (etwa Krankenhäuser oder Schulen) werden in oder an den Änderungsbereichen nicht ausgeübt.

Die Erholungsnutzung wird nicht betroffen.

Es befinden sich keine Altlasten, Altablagerungen, oder Deponien im Trassenverlauf. Kultur- oder Sachgüter werden durch die Planänderung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind nicht berührt.

Die vorkommenden Biotope sind überwiegend naturfern und von geringer Bedeutung (Wertstufe I). Insgesamt 90% der Fläche des Untersuchungsgebietes nehmen artenarme landwirtschaftliche Biotope ein. Vereinzelt sind im geringen Umfang Gehölzbiotope und halbruderale Biotope der Wertstufen III und IV vorhanden. Die Planänderung bewirkt nur eine geringfügige Veränderung des Eingriffsumfangs.

Die Böden in nicht überbauten Bereichen weisen in der naturräumlichen Einheit „Syker Vorgeest“, zu der das Untersuchungsgebiet zählt, teils lehmige, teils basen- und nährstoffreiche Böden auf. Im Bereich der Planänderung sind diese wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung jedoch deutlich überprägt und weisen keine natürlichen Bodenstrukturen mehr auf und sind daher nicht als naturnah zu bewerten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten. Sie wirkt auch nicht von außen in abseits gelegene Natura 2000-Gebiete hinein.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind innerhalb des Vorhabenbereiches nicht vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke (NP) nach § 24 Abs. 1 BNatSchG und nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG sind innerhalb des Vorhabenbereichs nicht vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate nach § 25 Abs. 1 BNatSchG sind innerhalb des Vorhabenbereichs nicht vorhanden. Durch die Planänderung werden auch keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 Abs. 1 BNatSchG tangiert.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler nach § 28 Abs. 1 BNatSchG bestehen im Vorhabenbereich nicht.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile oder Alleen nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Vorhabenbereich nicht verzeichnet und bekannt.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Es sind im Vorhabenbereich keine Gebiete gem. des Wasserhaushaltsgesetzes ausgewiesen und betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte gem. Raumordnungsgesetz betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Es sind keine Denkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften im Änderungsbereich betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Mit dem betroffenen Gebiet im Landkreis Diepholz und der Gemeinde Weyhe wird mit der Planänderung kein neues Gebiet betroffen. Personen sind gegenüber der planfestgestellten Wendeschleife nicht in erheblichem Umfang betroffen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Wie sich aus den Begründungen zu den oben aufgeführten Kriterien unter 1. und 2. im Einzelnen ergibt, sind derartige Auswirkungen mit der geplanten Änderung nicht verbunden. Es wird lediglich die räumlich und sachlich abgrenzbare planfestgestellte Wendeschleife um 200 m auf die andere Trassenseite verschoben. Für diesen begrenzten Teil sind die Auswirkungen weder schwer noch komplex. Da die Änderung ersetzender Art ist, kommt es zu keinen kumulativen Auswirkungen (vgl. oben 1.2).

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es bestehen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen keine Unsicherheiten.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Soweit mit der Planänderung im Vergleich zur planfestgestellten Fassung geringfügige Erhöhungen der oben beschriebenen Aspekte für die Dauer des Vorhabens wirken, sind mit ihr keine zusätzlichen, erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, wie aus den vorstehenden Begründungen im Einzelnen hervorgeht; diese bedürfen insoweit keiner Ergänzung.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein solches Zusammenwirken findet nicht statt, vgl. oben 1.2 und 3.3.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Diese Möglichkeit besteht uneingeschränkt und ist bereits für die Planfeststellung des Gesamtvorhabens entwickelt worden. Anderer Schutzmaßnahmen bedarf es auch für die Änderung nicht. Sie kommen lediglich an anderen Orten zur Anwendung und sind für die Änderung wiederholend wie folgt vorgesehen:

Schutz von Gehölzbeständen (S1), Erhalt von nach Baumschutzsatzung geschützter Bäume (V1), Reduzierung von Lichtemissionen (V2) und Eingrünung des Schotterrasengleises der Wendeschleife mit Mauerpfeffer sowie der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung.

III.

Nach überschlägiger Prüfung ist abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind, zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Dies kann abschließend bereits auf der Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Die Art der Konflikte ändert sich durch die Planänderung nicht. Es gibt Verlagerungen, aber in der Summe keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Die geringfügige Erhöhung der Versiegelung ist vor dem Hintergrund, dass die räumliche Verlagerung der Beeinträchtigung durch die Wendeschleife und die Zuwegung auf einen naturschutzfachlich geringwertigeren Bereich erfolgt, als nicht erheblich einzustufen. Die Verlagerung wirkt sich insoweit positiv auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser aus und ermöglicht gegenüber der Planfeststellung zusätzlich eine trassennahe Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

Insbesondere sind mit der Verlegung der Wendeschleife auch keine Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV verbunden, die Schallschutzmaßnahmen nach sich ziehen würden. Die gleichwohl eintretenden Erhöhungen der Schallimmissionen innerhalb des Umfeldes der verlagerten Wendeschleife sind zwar abwägungserheblich, weil sie mehr als geringfügig sind, jedoch nicht als erheblich nachteilige Umweltauswirkung im Sinne des UVPG zu werten (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.11.2019, 3 C 12.18, Rn. 22, 23).

Soweit die Planänderung eine Vergrößerung der Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen betrifft, sind die Auswirkungen temporär. Nach Beendigung der Bautätigkeit können die Flächen wiederhergerichtet und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das Maß des planfestgestellten Gesamtvorhabens hinausgehen sind mit der Planänderung nicht verbunden. Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.